



NIEDERSCHRIFT

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 08. September 2009

Gegenwärtig: Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck (ÖVP),
Herr Vizebürgermeister Konrad Laister (ÖVP),
die Stadträte Karl Eichinger (ÖVP), Helga Floh (ÖVP), Gerhard
Kapeller (ÖVP), Thomas Kienast (GRÜNE), Maximilian Menhart
(ÖVP), Erwin Pscheid (SPÖ) und Anton Schrammel (ÖVP)
die Gemeinderäte Melitta Altenhofer (GRÜNE), Gerhard Bauer (ÖVP), Annemarie Edinger
(ÖVP), Karl Einfalt (ÖVP), Franz Holzmann (ÖVP), Helene Kitzler (ÖVP), Johann Kitzler (ÖVP),
Josef Maurer (ÖVP), Karl Palk (SPÖ), Franz Rauch (FPÖ), Angelika Schmidt (GRÜNE), Franz
Schweifer (SPÖ), Johann Schweifer (ÖVP) und Anton Steininger (ÖVP)

entschuldigt: GR Alexandra Ambrosch (SPÖ) und GR Josef Eibensteiner (ÖVP)

Schriftführer: StADir. Andreas Fuchs

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck, führt die Begrüßung durch, stellt die nachweisliche und rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 20.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Der Bürgermeister berichtet, dass von Herrn Gemeinderat Karl Einfalt (ÖVP) vor Beginn der Sitzung ein Dringlichkeitsantrag schriftlich und mit einer Begründung versehen zum Thema **„Verein Gerungser Hochplateau-Loipe; Grundsatzbeschluss bezüglich Förderung“** eingebracht wurde.

Da entsprechend den Bestimmungen gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 der Antragsteller das Recht hat seinen Antrag im Gemeinderat zu verlesen, ersucht der Bürgermeister Herrn Gemeinderat Karl Einfalt dies zu tun.

Herr Einfalt Karl verliest den Dringlichkeitsantrag.

Der Antrag lautet:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Stadt- und Gemeinderäte!

Der Verein Gerungser Hochplateau-Loipe ist Mitglied der Aktivwelt Freiwald mit den Gemeinden Langschlag, Großpertholz, Unterweissenbach, Königswiesen, St. Georgen und Liebenau.

Über die Förderstelle des Landes NÖ Ecoplus konnte ein Projekt erstellt werden, welche eine Förderung für div. infrastrukturelle Einrichtungen von bis ca. 2/3 der Investitionskosten in Aussicht stellt.

Unser Verein beabsichtigt folgende Einrichtungen in den nächsten 3 Jahren anzuschaffen.
Errichtung eines Hüttengebäudes (WC, Dusche, Labstelle, Unterbringung der Tafeln u.ä.m.)
Schaffung von Parkflächen, Errichtung einer Flutlichtanlage, Erneuerung des Loipenspurgerätes, Anschaffung von Webcam´s u.ä.m.

Die Kostenschätzung für diese Maßnahmen belaufen sich auf rund € 222.000,-- (aufgeteilt auf 3 Jahre).

Da für die Einreichung der Projektunterlagen eine Darstellung der Ausfinanzierung (Vorlage eines Gemeinderatsbeschlusses) erforderlich ist, ersuchen wir einen Grundsatzbeschluss für die Übernahme von 1/3 der Anschaffungskosten zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen“

Herr Gemeinderat Karl Einfalt erklärt, dass der Beschluss des Gemeinderates bis Ende September 2009 übermittelt werden soll.

Der Bürgermeister führt die Abstimmung um Zuerkennung der Dringlichkeit durch.

Beschluss:
Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

Der Bürgermeister teilt mit, dass der Sitzungspunkte laut Dringlichkeitsantrag nach dem Tagesordnungspunkt 11.) inhaltlich behandelt wird.

Die Tagesordnung lautet daher wie folgt:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Gemeinderatssitzung
- 2.) Kindergarten II, 3920 Groß Gerungs, Gröblinger Straße 336; Bericht über Auftragsvergaben gemäß § 38 NÖ Gemeindeordnung 1973
- 3.) Finanzierung des außerordentlichen Vorhabens ABA Groß Gerungs BA 11; Darlehensaufnahme
- 4.) Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung des Versorgungsgebietes Etzen (neue Siedlung)
- 5.) Infosäule bei Herz-Kreislauf-Zentrum; Vermietung von Werbeflächen, Tariffestsetzung
- 6.) Durchführung Totenbeschau; Abschluss Werkvertrag mit Dr. med. Herwig Mayerhofer, 3920 Groß Gerungs, Gröblingerstraße 365
- 7.) KG Groß Gerungs; Korrektur der B 38 Böhmerwald Straße, km 61,5 – 62,5, Baulos „OD Groß Gerungs“; Verordnung gemäß § 6 NÖ Straßengesetz 1999
- 8.) KG Groß Gerungs; Verordnung gemäß § 6 NÖ Straßengesetz 1999
- 9.) KG Oberkirchen; Verordnung gemäß § 6 NÖ Straßengesetz 1999
- 10.) Beförderung Kindergartenkinder; Förderung Elternbeitrag
- 11.) Freiwillige Feuerwehr Oberkirchen; Jahressubvention 2009

12.) Verein Gerungser Hochplateau-Loipe; Grundsatzbeschluss bezüglich Förderung

Nicht öffentlicher Sitzungspunkt gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

13.) Katastralgemeinde Groß Gerungs; Ankauf Waldgrundstück

Ausführung

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

1.) Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Gemeinderatssitzung

Der Vorsitzende stellt fest, dass die abgefassten Protokolle über die öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungspunkte der letzten Gemeinderatssitzung vom 7. Juli 2009 entsprechend den Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung 1973 vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und von folgenden durch die Parteien namhaft gemachten Mitglieder des Gemeinderates unterfertigt wurden:

Von Vizebürgermeister Konrad Laister (ÖVP), Stadtrat Thomas Kineast (Grüne) und Gemeinderat Franz Rauch (FPÖ).

Das Sitzungsprotokoll über die nicht öffentlichen Sitzungspunkte der Gemeinderatssitzung vom 7. Juli 2009 wurde auch von Herrn Gemeinderat Karl Palk (SPÖ) unterfertigt.

Das Sitzungsprotokoll über die öffentlichen Sitzungspunkte der Gemeinderatssitzung vom 7. Juli 2009 wurde von Herrn Gemeinderat Karl Palk (SPÖ) nicht unterfertigt.

Herr Gemeinderat Karl Palk (SPÖ) erhebt schriftlich Einwend gegen die Protokollierung des Tagesordnungspunktes **„7.) Projektstudie Sporthalle Groß Gerungs und Hallenbad Groß Gerungs; Auftragsvergabe“**.

Der Einwand lautet wie folgt:

Betrifft: Antrag – Einspruch Protokoll Gemeinderatssitzung vom 7. Juli 2009
Zu Tagesordnungspunkt 7) Seiten 8, 9, 10

In der vorliegenden Fassung kann von mir das Protokoll nicht unterfertigt werden.
Ich habe den Antrag anders formuliert als im Protokoll zu lesen ist.

Im Protokoll ist fälschlicherweise „Antrag Gemeinderat Karl Palk (SPÖ) zu lesen.

“Bevor dieser Beschluss gefasst wird, sollen von Gemeindefunktionären diesbezügliche Projekte ausfindig gemacht bzw. besichtigt werden.“

Der mündliche Antrag von Karl Palk hat gelautet:

Ich beantrage, dass bevor die Gemeinde einen Auftrag für eine Projektstudie (Sporthalle – Hallenbad) vergibt und dafür Geld ausgibt, sollte sich die Gemeinde kundig machen, welche Anlagen, die schon irgendwo existieren und für unsere Gemeinde in ähnlicher Form machbar wären. Dazu wäre lediglich im Internet eine Suche nach dafür in Frage kommenden, adäquaten Anlagen notwendig. Diese Suche im Internet könnte ja von einer im Büro der Stadtgemeinde beschäftigten Person erfolgen. Da fallen nur minimale Kosten an. Diese werden dann besichtigt und studiert, von einem kompetenten Team natürlich. Es gibt in Österreich mehrere Anlagen die als Beispiel ausfindig gemacht werden können.

Zusammenfassung: es ist wahrscheinlich in Zukunft notwendig, entweder keinen Antrag in mündlicher Form vorzubringen, die Gemeinderatssitzung durch Tonaufzeichnungen zu dokumentieren oder die Gemeinderatssitzung zu unterbrechen und dem Antragsteller die Möglichkeit zu geben, seinen Antrag schriftlich zu dokumentieren.

Der Vorsitzende führt die Abstimmung betreffend der Eingabe von Herrn Gemeinderat Karl Palk (SPÖ) durch.

Abstimmungsergebnis bezüglich einer Abänderung des Gemeinderatssitzungsprotokolls
Mehrstimmig

Für eine Abänderung: die anwesenden Gemeinderatsmitglieder der SPÖ, Stadtrat Thomas Kienast (Grüne) und Gemeinderätin Altenhofer Melitta (Grüne)

Gegen eine Abänderung: die anwesenden Gemeinderatsmitglieder der ÖVP und Gemeinderat Rauch Franz (FPÖ)

Gemeinderätin Schmidt Angelika (Grüne) hat nicht mitgestimmt, da sie bei der Gemeinderatssitzung am 7. Juli 2009 nicht anwesend war.

Der Antrag (Einspruch) von Gemeinderat Karl Palk (SPÖ) zur Abänderung des Sitzungsprotokolls gilt daher als abgelehnt und das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

2.) Kindergarten II, 3920 Groß Gerungs, Gröblinger Straße 336; Bericht über Auftragsvergaben gemäß § 38 NÖ Gemeindeordnung 1973

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 7. Mai 2008 erfolgte durch den Gemeinderat die Auftragsvergabe der Architektenleistungen im Zusammenhang mit der Errichtung des Zubaus zum Kindergarten II, 3920 Gröblinger Straße 336, an die Firma Dipl.-Ing. Erich Sadilek aus 3950 Gmünd.

Leider ist die Firma DI Erich Sadilek in Konkurs gegangen. Mit Schreiben vom 3. Juni 2009 teilte der Masseverwalter Herr Dr. Maria Noé-Nordberg aus 3830 Waidhofen an der Thaya der Stadtgemeinde Groß Gerungs mit, dass der Betrieb per 2. Juni 2009 geschlossen wurde.

Herr Ing. Alexander Maier war die zuständige Ansprechperson für das Bauprojekt im Kindergarten II. Per E-Mail vom 13. Juli 2009 teilte Herr Ing. Maier mit, dass die Firma ZT Schwingenschlögl GmbH per Adresse 3950 Gmünd, Bahnhofstraße 27, gegründet wurde und er dieser Firma als Mitarbeiter angehört. Es wurde das Angebot übermittelt, dass die Architektenleistungen für die Fertigstellungsarbeiten für den Um- und Zubau im Kindergarten II zu den gleichen Konditionen wie bereits vom ehemaligen Büro Sadilek mit 8 % der Herstellkosten (reine Baukosten und Errichtungskosten) von der Firma ZT Schwingenschlögl GmbH abgerechnet würden. Das bereits von der Stadtgemeinde Groß Gerungs an das ehemalige Büro Sadilek angewiesene Honorar würde vom ermittelten Gesamthonorar für das Bauvorhaben in Abzug gebracht.

Da bereits am 17. August 2009 mit den Arbeiten im Zusammenhang mit dem Anschluss des Kindergartengebäudes an die Fernwärme begonnen wurde und auch die noch zu erledigenden Restarbeiten der Firmen bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres abgeschlossen sein sollen, wurde die Firma ZT Schwingenschlögl GmbH aus 3950 Gmünd, Bahnhofstraße 27, vom Bürgermeister mit den Architektenleistungen für die Fertigstellungsarbeiten beauftragt.

Der Bürgermeister wurde daher auf Grundlage des § 38 der NÖ Gemeindeordnung 1973 anstelle des zuständigen Kollegialorgans (Gemeinderat) tätig und hat die Auftragserteilung durchgeführt, da eine rasche Beauftragung erforderlich war und gegenüber dem Beschluss des Gemeinderates vom 7. Mai 2008 keine zusätzlichen Kosten anfallen werden.

Über diese, vom Bürgermeister durchgeführte Maßnahme, ist dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zu berichten. Eine nachträgliche Genehmigung ist nicht vorgesehen.

3.) Finanzierung des außerordentlichen Vorhabens ABA Groß Gerungs BA 11; Darlehensaufnahme

Sachverhalt:

Zur Finanzierung des AO Vorhabens „Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs BA 11 – KG's Freitzenschlag, Frauendorf und Siedlung Pletzen (Teil 2)“ muss ein Darlehen in der Höhe von € 500.000,-- aufgenommen werden.

Es wurden daher die Sparkasse Waldviertel-Mitte Bank AG, 3920 Hauptplatz 17, die Raiffeisenbank Groß Gerungs, 3920 Hauptplatz 47, die Waldviertler Volksbank Groß Gerungs, 3920 Hauptplatz 45 und die PSK Groß Gerungs, 3920 Arbesbacher Straße 44 ersucht ein Anbot abzugeben.

Inhalt der Ausschreibung:

Höhe des Darlehens: € 500.000,--
mit halbjährlicher dekursiver Zinsverrechnung sowie
Abstammung in 49 Kapitalraten zuzüglich Zinsen,
Fälligkeiten jeweils per 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres

Zuzählung: 9. September 2009

Laufzeit 9. September 2009 bis 31. Dezember 2033

Erste Zinszahlung: 31. Dezember 2009

Erste Kapitaltilgung: 31. Dezember 2009

Zinssatz: variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR,
als Ausgangsbasis gilt der letzt gültige 6-Monats EURIBOR 2
Banktage vor dem Tag der Zuzählung; 6-Monats EURIBOR am
10.08.2009 = 1,133 %
+ Aufschlag %-Punkte bzw.
– Abschlag %-Punkte
= derzeitiger Zinssatz % p. a.,
laufende Zinsanpassungen zu den o. a. Fälligkeitsterminen.

Tageberechnung: 30/360

Rückzahlungen: Die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung von Teilbeträgen aber
auch die Möglichkeit der Tilgung des gesamten Darlehens muss
gegeben sein.

sonstige Nebengebühren: keine, auch keine Zuzahlungs- und Bereitstellungsgebühren

Der Beschluss über die Darlehensaufnahme wird voraussichtlich in der in der Kalenderwoche 37 stattfindenden Gemeinderatssitzung erfolgen.

Bis zum geplanten Zuzahlungstag (9. September 2009) muss Ihr Kreditangebot als verbindlich gegenüber der Stadtgemeinde Groß Gerungs abgegeben werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass ausschließlich verbindliche Angebote einer vertieften Angebotsprüfung unterzogen werden.

Angebote mit Formulierungen wie „vorbehaltlich der Zustimmung unserer Organe“ oder Angebote mit dem Zusatz, dass der angebotene Auf- oder Abschlag nach dem Ermessen der Darlehensgeberin abgeändert werden kann, werden ohne weitere Prüfung auf Grund ihrer Unverbindlichkeit ausgeschieden.

Die Angebote mussten bis spätestens Donnerstag, 27. August 2009, 11.00 Uhr im Stadtamt Groß Gerungs abgegeben werden.

Es wurden folgende Angebote abgegeben:

PSK Groß Gerungs,
3920 Groß Gerungs 44

variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats
EURIBOR, als Ausgangsbasis gilt der letzt gültige
6-Monats EURIBOR 2 Banktage vor dem Tag der

Zuzählung; 6-Monats EURIBOR am 10.08.2009 =
1,133 %
+ Aufschlag 0,37 %-Punkte bzw.
= derzeitiger Zinssatz 1,503 % p. a.,
Gesamtbelastung € 592.497,14

Sparkasse Waldviertel-Mitte Bank AG,
3920 Groß Gerungs 44

variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats
EURIBOR, als Ausgangsbasis gilt der letzt gültige
6-Monats EURIBOR 2 Banktage vor dem Tag der
Zuzählung; 6-Monats EURIBOR am 10.08.2009 =
1,133 %
+ Aufschlag 0,49 %-Punkte bzw.
= derzeitiger Zinssatz 1,623 % p. a.,
Gesamtbelastung € 599.882,16

Raiba, 3920 Groß Gerungs 47

variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats
EURIBOR, als Ausgangsbasis gilt der letzt gültige
6-Monats EURIBOR 2 Banktage vor dem Tag der
Zuzählung; 6-Monats EURIBOR am 10.08.2009 =
1,133 %
+ Aufschlag 0,89 %-Punkte bzw.
= derzeitiger Zinssatz 2,023 % p. a.,
Gesamtbelastung € 624.526,80

Volksbank Horn, 3920 Groß Gerungs 45

variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats
EURIBOR, als Ausgangsbasis gilt der letzt gültige
6-Monats EURIBOR 2 Banktage vor dem Tag der
Zuzählung; 6-Monats EURIBOR am 10.08.2009 =
1,133 %
+ Aufschlag 1,19 %-Punkte bzw.
= derzeitiger Zinssatz 2,32 % p. a.,
Gesamtbelastung € 642.777,78

Das Angebot der BAWAG PSK AG musste ausgeschieden werden, da es sich um kein verbindliches Angebot handelte. Die PSK besteht darauf, dass in den Darlehensverträgen folgender Vertragsbestandteil unter dem Punkt 2.2. enthalten ist:

Falls aufgrund eines Gesetzes, Staatsvertrages, einer Verordnung, Satzung, offiziellen Direktive, Richtlinie (einschließlich einer Regelung bezüglich Steuern oder Rücklagen, Einlage, der Liquiditäts- oder Kapitaladäquanzanforderungen, der Mindestreservepflichten oder anderer Arten von Maßnahmen oder Richtlinien der Banken- oder Kapitalmarktaufsicht) sich die Kosten der Darlehensgeberin, das Darlehen auszureichen oder aufrechtzuerhalten erhöhen, oder Änderungen auf dem Geld- und Kapitalmarkt oder Veränderungen der Refinanzierungskosten eintreten, so ist die Darlehensgeberin berechtigt, den in Punkt 2.1 genannten Aufschlag nach billigem Ermessen zu ändern.

Da in der Ausschreibung der Stadtgemeinde Groß Gerungs angeführt war, dass Angebote mit dem Zusatz, dass der angebotene Auf- oder Abschlag nach dem Ermessen der Darlehensgeberin abgeändert werden kann ausgeschieden werden, konnte das Angebot der BAWAG PSK AG nicht berücksichtigt werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung des außerordentlichen Vorhabens „Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs BA 11“ in der Höhe von € 500.000,-- zu einem variablen Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR mit einem Aufschlag von 0,49 %-Punkte bei der Sparkasse Waldviertel-Mitte Bank AG, 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 17, beschließen.

Tatsächliche Zinssatzfestlegung am Tag der geplanten Zuzählung am 9. September 2009.

Bei der Angebotseröffnung am 27. August 2009 hat sich auf Grund der ausgeschriebenen Vorgaben vom 11. August 2009 in Zinssatz in der Höhe von 1,623 % p.a. ergeben.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

4.) Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung des Versorgungsgebietes Etzen (neue Siedlung)

Sachverhalt:

In der Ortschaft Etzen wurde ein neues Siedlungsgebiet für Wohngebäude geschaffen. Es handelt sich um 15 Bauparzellen. Für diese Bauparzellen musste auch eine eigene Wasserversorgungsanlage errichtet werden. Zusätzlich zu diesen neu geschaffenen Bauparzellen werden mit der neuen Wasserversorgungsanlage auch zwei bestehende Liegenschaften (Etzen Nr. 9 und 10) mit Trinkwasser versorgt. Die Brunnenanlagen der beiden bestehenden Liegenschaften wurden im Zusammenhang mit der neu errichteten Wasserversorgungsanlage aufgelassen.

Da die Wasserversorgungsanlage bereits errichtet wurde und außerdem bereits fünf Bauplätze verkauft wurden und hier eine rege Bautätigkeit herrscht, muss eine Wasserabgabenordnung für dieses neu errichtete Siedlungsgebiet in Etzen beschlossen werden.

Auf Grund der Baukostenermittlung und des Betriebsfinanzierungsplanes für die öffentliche Gemeindewasserleitung des Versorgungsgebietes Etzen ergeben sich Baukosten je Laufmeter der Wasserversorgungsanlage in der Höhe von € 234,38. Bei einem Prozentsatz von 3,50 (festgesetzt werden kann ein Prozentsatz zwischen 3 und 5) würde sich somit ein Einheitssatz in der Höhe von **€ 8,20 je m² Berechnungsfläche** für die Wasseranschlussabgabe ergeben. Die Bereitstellungsgebühr (früher Zählermiete) würde **€ 16,- pro m³/h** (€ 48,- bei einer Wassermesser-Nennbelastung von 3 m³/h) betragen. Der Einheitssatz für die Wasserbezugsgebühr würde laut den Berechnungen **€ 1,30 für 1 m³ Wasser** betragen.

Zum Vergleich die Sätze bei der Wasserversorgungsanlage Groß Gerungs:

Einheitssatz Wasseranschlussabgabe € 7,30

Bereitstellungsgebühr € 16,- pro m³/h (€ 48,- bei einer Wassermesser-Nennbelastung von 3 m³/h)

Einheitssatz für die Wasserbezugsgebühr € 1,30 für 1 m³ Wasser

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung betreffend der Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Groß Gerungs für das neu errichtete Versorgungsgebiet Etzen beschließen:

I.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom 08. September 2009 über die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren für das Versorgungsgebiet ETZEN.

§ 1

Auf Grund der Ermächtigung durch § 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930-4 wird die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben (Wasseranschlussabgabe, Ergänzungsabgabe und Sonderabgabe) und von Wassergebühren (Bereitstellungsgebühren und Wasserbezugsgebühren) beschlossen.

II.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom 08. September 2009 betreffend Wasserabgabenordnung.

Gemäß § 12 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird folgende

Wasserabgaben - Ordnung
für die öffentliche Gemeindewasserleitung
des Versorgungsgebietes Etzen

beschlossen:

§ 1

Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren

Im Bereich des Wasserversorgungsgebietes Etzen werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

Wasseranschlussabgabe
Ergänzungsabgabe
Sonderabgabe
Bereitstellungsgebühren
Wasserbezugsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgaben für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit 3,50 Prozent der durchschnittlichen Baukosten für einen Längmeter des Rohrnetzes in der Höhe von € 234,38, das ist € 8,20, festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 (6) des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 195.000,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 832,00 Laufmeter zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4
Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestattet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung bereits angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.
- (4)

§ 5
Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit EURO 16,00 pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wassermesser-Nennbelastung in m ³ /h	mal	Bereitstellungsbetrag in EURO pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in EURO je Zähler
3		16,00	48,00
7		16,00	112,00
20		16,00	320,00
40		16,00	640,00

§ 6
Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird für die Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser beigelegt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
- (2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit EURO 1,30 festgesetzt.
- (3) Bei Wasserbezug aus Hydranten und bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist die bezogene Wassermenge, sofern sie nicht von einem Wassermesser abgelesen werden kann, einvernehmlich mit dem Abgabenschuldner festzusetzen. Kommt ein Einverständnis nicht zustande, so ist die Wassermenge zu schätzen.
- (4) Die Wasserbezugsgebühr ist für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser noch nicht beigelegt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 7

Entstehung des Abgabensanspruches, Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr

- (1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.
- (2) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 1. Oktober und endet mit 30. September.
- (3) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühren werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgesetzt:
 1. Teilzahlungszeitraum vom 01.10. bis 31.12.
 2. Teilzahlungszeitraum vom 01.01. bis 31.03.
 3. Teilzahlungszeitraum vom 01.04. bis 30.06.
 4. Teilzahlungszeitraum vom 01.07. bis 30.09.
- (4) Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November, 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig. Im ersten Teilzahlungszeitraum erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr des abgelaufenen Abrechnungszeitraumes. Gleichzeitig werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.
- (5) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in vier gleichen Teilen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- (6) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und der Bereitstellungsgebühr hat durch Einzahlung mittels Zahlschein auf das Konto der Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der Bank und Sparkassen AG Waldviertel-Mitte, Kontonummer 2100-005467, zu erfolgen.

§ 8

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer gelangt gesondert zu den Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren zur Verrechnung.

§ 9

Schlußbestimmungen

- (1) Gemäß § 5 Abs. 3 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird diese Wasserabgabenordnung mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt.
- (2) Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze weiterhin anzuwenden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

5.) Infosäule bei Herz-Kreislauf-Zentrum; Vermietung von Werbeflächen, Tariffestsetzung

Sachverhalt:

Auf der nördlich des Herz-Kreislauf-Zentrums befindlichen Grundstücksfläche wurde eine Infosäule von den Bauhofmitarbeitern der Stadtgemeinde Groß Gerungs errichtet. Grundeigentümer dieser Fläche auf der sich die Infosäule befindet ist das Herz-Kreislauf-Zentrum.

Es können nun von der Stadtgemeinde Groß Gerungs 12 Flächen mit einer Größe von 75 cm Breite und 95 cm Höhe als Werbeflächen angeboten werden.

1 Fläche soll das Herz-Kreislauf-Zentrum Groß Gerungs kostenlos erhalten. Dafür wird im Gegenzug vom HKZ der Stadtgemeinde Groß Gerungs kein Pacht für die Benützung des Grundstückes verrechnet.

Bezüglich der Vermietung der 11 Flächen soll ein Tarif vom Gemeinderat festgelegt werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den Tarif für die Benützung der Werbeflächen auf der Infosäule beim Herz-Kreislauf-Zentrum Groß Gerungs mit € 60,-- netto jährlich pro Fläche (Ausmaß 75 x 95 cm) festsetzen.

Eine Werbefläche im Ausmaß von 75 x 95 cm soll dem Herz-Kreislauf-Zentrum als Gegenleistung für die Grundbenützung kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

6.) Durchführung Totenbeschau; Abschluss Werkvertrag mit Dr. med. Herwig Mayerhofer, 3920 Groß Gerungs, Gröblingerstraße 365

Sachverhalt:

Um die Durchführung der Totenbeschau auch an Wochenenden und während der Urlaubszeit des Gemeindefarztes Herrn MR Dr. med. Ernstbrunner zu gewährleisten wurden bereits mit den Ärzten Herrn MR Dr. med. Bayerl und Herrn Dr. med. Lichtenwallner Werkverträge abgeschlossen.

Nun soll auch mit Herrn Dr. med. Herwig Mayerhofer wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Gröblingerstraße 365 ein Werkvertrag diesbezüglich abgeschlossen werden.

Der derzeitige Tarif für die Totenbeschau beträgt laut Verordnung der NÖ Landesregierung € 53,49 zuzüglich Kilometergeld nach dem NÖ Landes-Bedienstetengesetz, LGBl. 2100 in der geltenden Fassung.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs möge mit Herrn Dr. med. Herwig Mayerhofer wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Gröblingerstraße 365 folgenden Werkvertrag abschließen:

Stadtgemeinde Groß Gerungs, 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 18, vertreten durch die gefertigten Organe einerseits und

Herrn Dr. med. Herwig Mayerhofer, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Gröblingerstraße 365, andererseits wie folgt:

I.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs beauftragt Herrn Dr. med. Herwig Mayerhofer mit der Ausübung der Tätigkeit als medizinischer Sachverständiger bei Angelegenheiten des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480 im Bereich des zur Stadtgemeinde Groß Gerungs gehörenden Gemeindegebietes für jene Tage, an denen es dem mit dieser Tätigkeit beauftragten Gemeindearzt, wegen Urlaub oder anderer Verhinderungsfälle, nicht möglich ist, dieser Verpflichtung nachzukommen.

II.

Das Vertragsverhältnis beginnt rückwirkend mit 1. August 2009 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils zum Monatsletzten aufzukündigen. Diese bedarf der Schriftform.

III.

Ist der Vertragsarzt an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert (Urlaub, Krankheit, etc.), hat er den Verhinderungsfall der Stadtgemeinde Groß Gerungs anzuzeigen, und zwar:

- a) den Urlaubsantritt eine Woche vorher,
- b) alle anderen Verhinderungsfälle bei deren Eintritt.

Gleichzeitig hat der Vertragsarzt auch den Gemeindearzt der Stadtgemeinde Groß Gerungs von seiner Abwesenheit zu informieren und mit ihm zu koordinieren, dass der Stadtgemeinde Groß Gerungs jeweils einer der Ärzte (Vertragsarzt oder Gemeindearzt) für die Tätigkeit als medizinischer Sachverständiger in Angelegenheiten des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480, zur Verfügung steht.

IV.

Für seine Tätigkeit erhält der Vertragsarzt eine Vergütung laut § 8 Abs. 2 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem von der NÖ Landesregierung mittels Verordnung über die Höhe der Vergütung für den Totenbeschauer oder die Totenbeschauerin festgesetzten Tarif. Für die Vergütung der Reisekosten sind die §§ 100 ff. des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes, LGBl. 2100, sinngemäß anzuwenden. Soweit für dieses Entgelt Steuern, Sozialversicherungsbeiträge (wie beispielsweise Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge) und sonstige Abgaben, welcher Art auch immer, abzuführen bzw. zu entrichten sind, trifft die alleinige Verpflichtung hiezu den Vertragsarzt; die Stadtgemeinde Groß Gerungs kann hierfür nicht zur Zahlung herangezogen werden.

V.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs ist zur sofortigen Auflösung des Vertrages berechtigt, wenn die Durchführung der vereinbarten Tätigkeiten wesentliche Mängel aufweist.

VI.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche die Stadtgemeinde Groß Gerungs als gemeinsame Urkunde verwahrt. Der Vertragsarzt erhält eine Kopie des Vertrages.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

7.) KG Groß Gerungs; Korrektur der B 38 Böhmerwald Straße, km 61,5 – 62,5, Baulos „OD Groß Gerungs“; Verordnung gemäß § 6 NÖ Straßengesetz 1999

Sachverhalt:

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Baudirektion – Abteilung Vermessung und Geoinformation, Reg. Horn, 3580 Horn, Frauenhofner Straße 2 liegt eine Vermessungsurkunde GZ. BD5-32665 vor.

Mit der vorliegenden Vermessungsurkunde betreffend der Korrektur der B 38 von km 61,5 bis 62,5 Ortsdurchfahrt Groß Gerungs sollen Teilstücke als öffentliches Gemeindegut gewidmet werden bzw. sollen Teilstücke aus dem öffentlichen Gemeindegut entlassen werden. Die dem öffentlichen Verkehr entwidmeten Teilstücke sollen an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer kostenlos übertragen werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge nachfolgende Verordnung betreffend der Entlassung von Teilflächen aus dem öffentlichen Gemeindegut bzw. der Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gemeindegut in der Katastralgemeinde Groß Gerungs beschließen. Die entwidmeten Teilflächen sollen an die in der Vermessungsurkunde angeführte Eigentümer kostenlos übertragen werden.

GZ.: 612-5/6/2009

1.) Verordnung:

Gemäß § 6 Abs. 1 u. 2 des NÖ Straßengesetzes, LGBl. 8500 in der gültigen Fassung wird verfügt:

- 1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD5, GZ 32665, KG Groß Gerungs angeführten Trennstücke 2, 11, 12, 14, 16, 17 19, 26, 31, 32, 35, 37, 40 und 51 werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen (siehe Gemeinderatsprotokoll). Der Restteil der im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke 667/1, 482/12, 1552, 1558/1, 1558/3 1558/4, 1558/5, 1558/6, 1564/4 und 1564/5 verbleibt im öffentlichen Gut bei gleichgebliebener Widmung. Das Grundstück 1558/2 wird aus dem öffentlichen Gut entlassen und gelöscht.
- 1.2) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD5, GZ 32665, KG Groß Gerungs angeführten Trennstücke 1, 3-5, 7-10, 13, 15, 18, 20, 21, 23, 25, 27-30, 33, 34, 36, 38, 41, 45, 47-50 und 52 sowie die Grundstücke 1436/6, 1564/7, 1564/8 und 1564/9 werden ins öffentliche Gut der Gemeinde übernommen.

2.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieser Verordnung und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung nach § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

8.) KG Groß Gerungs; Verordnung gemäß § 6 NÖ Straßengesetz 1999

Sachverhalt:

Vom Univ.-Lektor Dipl.-Ing. Dr. Herbert Döller, 3910 Zwettl, Kampthalstraße 22, liegt eine Vermessungsurkunde GZ. 9413/08 vom 2. Juni 2009 vor.

Mit der vorliegenden Vermessungsurkunde erfolgt die Vermarkung der Grundstücksflächen Parzelle Nr. 608/1 und 613/3, KG Groß Gerungs.

Die Parzelle Nr. 608/1, EZ 430, KG Groß Gerungs befindet sich im Eigentum von Frau Ingrid und Herrn Johann Weingartner, 3920 Groß Gerungs, Schulgasse 65.

Die Parzelle Nr. 613/3, EZ 253, KG Groß Gerungs befindet sich im Eigentum von Herrn Johann Weingartner, 3920 Groß Gerungs, Schulgasse 65.

Mit der vorliegenden Vermessungsurkunde soll ein Teilstück aus dem öffentlichen Gemeindegut entlassen und ein Teilstück in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge nachfolgende Verordnung betreffend der Entlassung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gemeindegut bzw. der Übernahme einer Teilfläche in das öffentliche Gemeindegut in der Katastralgemeinde Groß Gerungs beschließen. Die entwidmete Teilfläche soll an den in der Vermessungsurkunde angeführte Eigentümer, Herrn Johann Weingartner, 3920 Groß Gerungs, Schulgasse 65, kostenlos übertragen werden.

GZ.: 612-5/7/2009

VERORDNUNG

Gemäß § 6 NÖ Straßengesetz 1999, LGBl. 8500, in der geltenden Fassung (idGF), wird das in der Vermessungsurkunde des Büros von Herrn Univ. Lektor Dipl.-Ing. Dr. Herbert Döllner, 3910 Zwettl, Kampthalstraße 22, vom 2. Juni 2009, GZ 9413/08 angeführte Teilstück 3 aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs entlassen und an den in der Vermessungsurkunde angeführten Eigentümer übertragen. Gleichzeitig wird das Teilstück 4 ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen und dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die o. a. Vermessungsurkunde ist Bestandteil dieser Verordnung und mit einem Hinweis auf diese versehen. Sie liegt im Stadtamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf. Gegen eine Verbücherung gemäß § 15 ff Liegenschaftsgesetz, BGBl.Nr. 1930/3 idGF. besteht kein Einwand.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

9.) KG Oberkirchen; Verordnung gemäß § 6 NÖ Straßengesetz 1999

Sachverhalt:

Vom Univ.-Lektor Dipl.-Ing. Dr. Herbert Döllner, 3910 Zwettl, Kampthalstraße 22, liegt eine Vermessungsurkunde GZ. 9489/09 vom 19. August 2009 vor.

Mit der vorliegenden Vermessungsurkunde erfolgt die Vermarkung der Grundstücksflächen Parzelle Nr. 117 und 188/1, KG Oberkirchen.

Die Parzelle Nr. 117, EZ 4, KG Oberkirchen befindet sich im Eigentum von Frau Karin Kreibich, wohnhaft in 1120 Wien, Korbergasse 2/13-14.

Die Parzelle Nr. 188/1, EZ 26, KG Oberkirchen befindet sich im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs (öffentliches Gut).

Mit der vorliegenden Vermessungsurkunde soll ein Teilstück der Parzelle Nr. 117 in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge nachfolgende Verordnung betreffend der Übernahme einer Teilfläche in das öffentliche Gemeindegut in der Katastralgemeinde Oberkirchen beschließen.

VERORDNUNG

Gemäß § 6 NÖ Straßengesetz 1999, LGBl. 8500, in der geltenden Fassung (idGF), wird das in der Vermessungsurkunde des Büros von Herrn Univ. Lektor Dipl.-Ing. Dr. Herbert Döllner, 3910 Zwettl, Kampthalstraße 22, vom 19. August 2009, GZ 9489/09 angeführte Teilstück 1 ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen und dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die o. a. Vermessungsurkunde ist Bestandteil dieser Verordnung und mit einem Hinweis auf diese versehen. Sie liegt im Stadtamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf. Gegen eine Verbücherung gemäß § 15 ff Liegenschaftsgesetz, BGBl.Nr. 1930/3 idGF. besteht kein Einwand.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Dafür: anwesende Gemeinderäte der ÖVP, SPÖ, FPÖ, STR Thomas Kienast (Grüne) und GR Schmidt Angelika (Grüne)

Dagegen: GR Altenhofer Melitta (Grüne)

10.) Beförderung Kindergartenkinder; Förderung Elternbeitrag

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 28. Oktober 2008 wurden die km-Sätze für die mit dem Kindergartentransport beschäftigten Firmen erhöht.

Bei der Endabrechnung der Transportkosten der Kindergartenkinder-Beförderung für das Jahr 2007/2008 musste von den Eltern bereits ein Jahresbeitrag in der Höhe von brutto € 308,-- einkassiert werden. Der Betrag ergab sich aus den Kosten für den Kindergartenkindertransport abzüglich der Landesförderung aufgeteilt im Verhältnis von ca. 50 : 50 zwischen der Stadtgemeinde Groß Gerungs und den Eltern. Im Jahr 2006/2007 wurde € 330,-- und im Jahr 2005/2006 € 292,60 brutto von den Eltern eingehoben.

Auf Grund der Höhe dieser Beiträge haben sich manche Eltern entschlossen ihre Kinder persönlich in den Kindergarten zu bringen bzw. lassen sie ihre Kinder nur in der Früh oder zu Mittag mit dem Bus fahren, damit man nur die Hälfte des Betrages bezahlen muss.

Die ÖVP Fraktion hat sich mit diesem Thema befasst und möchte, dass im Hinblick einer Familienförderung und auch auf Grund des Umweltgedanken eine höhere Förderung dieser Kosten für die Eltern beschlossen wird.

Vorgeschlagen würde seitens der ÖVP Fraktion ein Tarif für die Beförderung der Kindergartenkinder in der Höhe von netto € 20,-- pro Monat bzw. die Einführung einer Mehrkinderstaffelung mit € 15,--.

Dies würde jedoch bedeuten, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs in Zukunft ca. € 30.000,-- zu den Transportkosten für die Beförderung der Kindergartenkinder als Zuschuss gewähren müsste.

VA-Stelle 1/469 – 752 VA Betrag: € 30.000,-- frei: € 30.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass auf Grund des vorliegenden Antrages der ÖVP Groß Gerungs bezüglich der Beförderung der Kindergartenkinder ab dem Kindergartenjahr 2009/2010 ein monatlicher Beitrag in der Höhe von netto € 20,-- pro Kind eingehoben wird. Ab dem 2. Kind wird als Mehrkinderstaffelung ein Betrag in der Höhe von netto € 15,-- eingehoben.

Falls Eltern (wie bisher) die Beförderung ihrer Kinder nur in der Früh oder nur zu Mittag wünschen, so soll dafür ein Monatsbeitrag in der Höhe von netto € 15,- verrechnet werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

11.) Freiwillige Feuerwehr Oberkirchen; Jahressubvention 2009

Sachverhalt:

Damit die Freiwillige Feuerwehr Oberkirchen ihren laufenden Betriebsaufwand decken kann wird die Stadtgemeinde Groß Gerungs um eine Jahresunterstützung in der Höhe von € 1.791,- ersucht.

VA-Stelle 1/163 - 7540 VA Betrag: € 31.000,- frei: € 2.374,86

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der FF-Oberkirchen für das Jahr 2009 eine Unterstützung in der Höhe von € 1.875,- (€ 1.791,- + € 84,- lt. Beschluss vom 5. März 2009 – Aufteilung FF Albern) gewährt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

12.) Verein Gerungser Hochplateau-Loipe; Grundsatzbeschluss bezüglich Förderung

Sachverhalt:

Herr Gemeinderat Karl Einfalt (ÖVP) hat in Form eines Dringlichkeitsantrages folgenden Antrag an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs gestellt:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Stadt- und Gemeinderäte!

Der Verein Gerungser Hochplateau-Loipe ist Mitglied der Aktivwelt Freiwald mit den Gemeinden Langschlag, Großpertholz, Unterweissenbach, Königswiesen, St. Georgen und Liebenau.

Über die Förderstelle des Landes NÖ EcoPlus konnte ein Projekt erstellt werden, welche eine Förderung für div. infrastrukturelle Einrichtungen von bis ca. 2/3 der Investitionskosten in Aussicht stellt.

Unser Verein beabsichtigt folgende Einrichtungen in den nächsten 3 Jahren anzuschaffen.

Errichtung eines Hüttengebäudes (WC, Dusche, Labstelle, Unterbringung der Tafeln u.ä.m.)
Schaffung von Parkflächen, Errichtung einer Flutlichtanlage, Erneuerung des Loipenspurgerätes, Anschaffung von Webcam's u.ä.m.

Die Kostenschätzung für diese Maßnahmen belaufen sich auf rund € 222.000,- (aufgeteilt auf 3 Jahre).

Da für die Einreichung der Projektunterlagen eine Darstellung der Ausfinanzierung (Vorlage eines Gemeinderatsbeschlusses) erforderlich ist, ersuchen wir einen Grundsatzbeschluss für die Übernahme von 1/3 der Anschaffungskosten zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen“

Es erfolgt eine ausführliche Diskussion bezüglich dem Antrag von Herrn Gemeinderat Karl Einfalt.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dass bezüglich dem bei der Förderstelle des Landes NÖ EcoPlus eingereichten Projekt der „Aktivwelt Freiwald“ prinzipiell die Bereitschaft besteht, die durch den Verein Gerungser Hochplateau-Loipe zu tätigen Anschaffungen mit 1/3 der Investitionskosten zu fördern.

Der Gemeinderat behält sich jedoch das Recht vor, dass jede geplante Investition vor der Beauftragung durch den Verein mittels Kostenvoranschlag dem Gemeinderat vorgelegt werden muss und dieser darüber entscheidet ob dafür die Förderung gewährt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

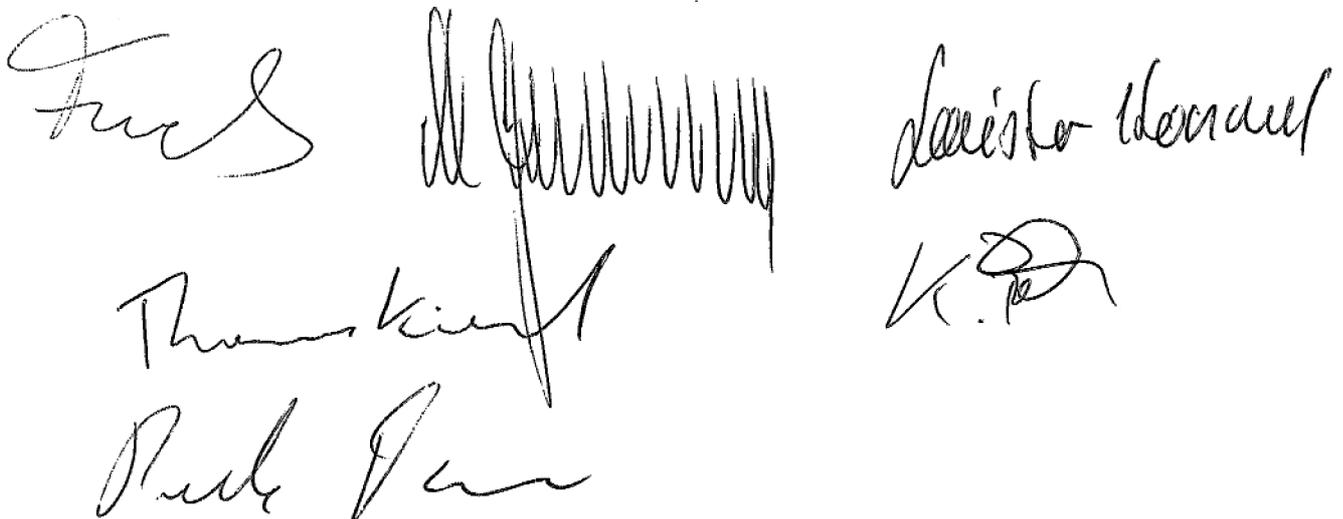
Einstimmig

Nicht öffentlicher Sitzungspunkt gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

13.) Katastralgemeinde Groß Gerungs; Ankauf Waldgrundstück

Gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird das Sitzungsprotokoll über diese nicht öffentlichen Sitzungspunkte gesondert abgelegt.

Der Vorsitzende bedankt sich für die konstruktive Mitarbeit und schließt die Gemeinderatssitzung um 21.00 Uhr.

The image shows several handwritten signatures in black ink. On the left side, there are three distinct signatures. In the center, there is a very dense and repetitive scribble of vertical lines. On the right side, there are two more signatures, one of which appears to be 'Karl Einfalt'.

Verein „Gerungser Hochplateau-Loipe

Groß Gerungs 4.9.2009

Obm. Karl Einfalt
3920 Antenfeinhöfen 20

Stadtgemeinde Groß Gerungs
Hauptplatz 18

3920 Groß Gerungs

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Stadt- und Gemeinderäte!

Der Verein Gerungser Hochplateau-Loipe ist Mitglied der Aktivwelt Freiwald mit den Gemeinden Langschlag, Großpertholz, Unterweissenbach, Königswiesen, St. Georgen und Liebenau .

Über die Förderstelle des Landes NÖ Ecoplus konnte ein Projekt erstellt werden, welche eine Förderung für div. infrastrukturelle Einrichtungen von bis ca. 2/3 der Investitionskosten in Aussicht stellt.

Unser Verein beabsichtigt folgende Einrichtungen in den nächsten 3 Jahren anzuschaffen.

Errichtung eines Hüttengebäudes (WC, Dusche, Labstelle, Unterbringung der Tafeln u.ä.m.) Schaffung von Parkflächen, Errichtung einer Flutlichtanlage, Erneuerung des Loipenspurgerätes, Anschaffung von Webcam's u.ä.m.

Die Kostenschätzung für diese Maßnahmen belaufen sich auf rund € 222.000,-
(aufgeteilt auf 3 Jahre)

Da für die Einreichung der Projektunterlagen eine Darstellung der Ausfinanzierung (Vorlage eines Gemeinderatsbeschlusses) erforderlich ist, ersuchen wir den einen Grundsatzbeschluss für die Übernahme von 1/3 der Anschaffungskosten zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen

Obmann Karl Einfalt e.h. (Obmann)



Claudia Siegl e.h (Schriftführerin)

Artner Manfred

Von: Weinberger Christian [C.Weinberger@ecoplus.at]
Gesendet: Dienstag, 10. Februar 2009 18:38
An: Artner Manfred
Betreff: Stellungnahme Projektantrag Langlaufeldorado Freiwald, EZL 1994

Sehr geehrter Herr Bgm Artner,

ich habe nun gestern den gesamten Akt übernommen und nach Durchsicht erscheinen noch Punkte/Nachreichungen offen :

- 1) Projektträgerschaft: Vorlage ARGE Vertrag/Vereinbarung mit Rechten und Pflichten der Mitglieder
- 2) Darstellung bzw Übersicht Kostenaufstellung sowie vollständig ausgefüllter Förderantrag
- 3) Vorlage KV's
- 4) Darstellung+Nachweise der Ausfinanzierung (bei Gemeinde Vorlage Gemeinderatsbeschlüsse, Eigenmittelnachweise, Bankpromessen..)
- 5) Plangrundlage der Angebotsverortung (wo liegen Loipen, Betriebe, Einstiegsstelle..)
- 6) Angabe durchschnittlicher "Betriebstage" (Nutzungstage aufgrund ausreichender Schneedecke)
- 7) Darstellung, wie der lfd. Betrieb organisiert ist (Anfragebeantwortung, Internetwartung, Marketing/Eventbetreuung, Routenwartung...)
- 8) Beschreibung/Darstellung der offiz. Einstiegsstellen

<<Förderantrag_080226.dot>> <<ecoplus Richtlinien_regionale_Infrastrukturförderung.pdf>> <<Raster Unternehmenskonzept.pdf>>

Ferner lege ich Ihnen als "Checkliste" den "Raster Unternehmens/Betriebskonzept" bei,

Mit freundlichen Grüßen
Mag. Christian Weinberger
Projektmanager Regionalförderung

ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH

10 St. Pölten, Österreich
Niederösterreichring 2, Haus A
Tel. +43 2742 9000-19754, Fax: 19769
Firmenbuchnummer: FN 90237 b beim LG St. Pölten
c.weinberger@ecoplus.at
www.ecoplus.at, www.niederoesterreich.biz

!DSPAM:4991bbab168751240547967!



Stadtgemeinde Groß Gerungs

Bezirk Zwettl, Niederösterreich

3920 Groß Gerungs
Hauptplatz 18

Telefon: 02812 / 8611 od. 8612
Telefax: 02812 / 8612-32
<http://www.gerungs.at>

K U N D M A C H U N G

Am **D i e n s t a g** , den **08. September 2009** um **20.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Groß Gerungs eine ordentliche

G E M E I N D E R A T S S I T Z U N G

statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

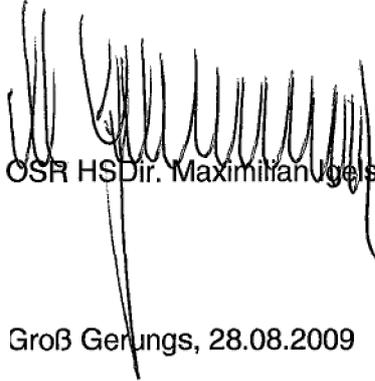
- 1.) Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Gemeinderatssitzung
- 2.) Kindergarten II, 3920 Groß Gerungs, Gröblinger Straße 336; Bericht über Auftragsvergaben gemäß § 38 NÖ Gemeindeordnung 1973
- 3.) Finanzierung des außerordentlichen Vorhabens ABA Groß Gerungs BA 11; Darlehensaufnahme
- 4.) Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung des Versorgungsgebietes Etzen (neue Siedlung)
- 5.) Infosäule bei Herz-Kreislauf-Zentrum; Vermietung von Werbeflächen, Tariffestsetzung
- 6.) Durchführung Totenbeschau; Abschluss Werkvertrag mit Dr. med. Herwig Mayerhofer, 3920 Groß Gerungs, Gröblingerstraße 365
- 7.) KG Groß Gerungs; Korrektur der B 38 Böhmerwald Straße, km 61,5 – 62,5, Baulos „OD Groß Gerungs“; Verordnung gemäß § 6 NÖ Straßengesetz 1999
- 8.) KG Groß Gerungs; Verordnung gemäß § 6 NÖ Straßengesetz 1999
- 9.) KG Oberkirchen; Verordnung gemäß § 6 NÖ Straßengesetz 1999
- 10.) Beförderung Kindergartenkinder; Förderung Elternbeitrag
- 11.) Freiwillige Feuerwehr Oberkirchen; Jahressubvention 2009

./2

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

12.) Katastralgemeinde Groß Gerungs; Ankauf Waldgrundstück

Der Bürgermeister


OSR HSDir. Maximilian Ugelesböck
Groß Gerungs, 28.08.2009



Angeschlagen am: 28.08.2009
Abgenommen am: 09.09.2009